

Satzung

**des Verbandes Deutscher Dacia
und Renault Partner Händler e. V. (VDRP)**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- 1) Der Verein führt den Namen Verband Deutscher Dacia und Renault Partner e. V. (VDRP).
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Köln/Rhein.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Postanschrift des Verbandes ist die Anschrift der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist ein Zusammenschluss von autorisierten Partnern des Renault- und Dacia-Neuwagenvertriebsnetzes, er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- 1) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgeistes und guter kaufmännischer Sitten.
- 2) Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischen Erfahrungen zum Nutzen der Kunden, und der Unternehmen des Vertriebssystems einschließlich Renault.
- 3) Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs und Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, insbesondere Verstöße gegen UWG, dessen Nebengesetze und Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 f. BGB).
- 4) Vertretung von Belangen des Verbandes und einzelner Mitglieder bei Behörden und in der Öffentlichkeit.
- 5) Erarbeitung und Weitergabe von Anregungen an Renault Deutschland AG.
- 6) Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Mitglieder des Renault Vertriebsnetzes bezogen auf Personenkraftwagen und/oder Nutzfahrzeuge gegenüber dem Hersteller.
- 7) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 8) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Verband Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK).
- 9) Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden, insbesondere Mitglied in einem europäischen Renault Händlerverband sein.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder autorisierte Vertriebsnetzpartner von Renault Deutschland AG mit Hauptsitz/Hauptstandort in der Bundesrepublik Deutschland werden, der die Marke Renault und/oder Dacia vertreibt und/oder den Kundendienst und den Teilevertrieb für die Marke Renault und/oder Dacia durchführt.
- 2) Der Verband kann auch Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder) aufnehmen.
- 3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Beendigung des zugrundeliegenden Primärnetzvertrages oder Sekundärnetzvertrages, sofern das Präsidium auf Antrag des Mitgliedes nicht etwas anderes beschließt.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Einschreiben/Rückschein erfolgen muss.
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils am 15.01. fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung von dem Mitglied zu zahlen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dem Verband eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung für die Abbuchung des Jahresbeitrags vorzulegen.
- 7) Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis, dass Renault Deutschland AG und/oder der jeweilige Vertragspartner des Mitglieds dem Verband den Vertragsstatus bzw. einen Wechsel des Vertragsstatus und – sofern vorhanden – die abgeschlossene Jahreszielvereinbarung PKW/leichte Nutzfahrzeuge gemäß Anlage zum Vertrag (derzeit Anlage I) mitteilt. Im Übrigen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband die vorgenannten Informationen auf Anforderung vorzulegen.
- 8) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Betrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats bezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfach Mehrheit über den hieraus bedingten Ausschluss des Mitgliedes.
- 9) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch Rechte aus §§ 738 und 740 BGB stehen dem Ausscheidenden nicht zu. Im

Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Kongress) zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch das Präsidium mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben allen Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 18 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium schriftlich einbringen.
- 2) Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Es ist von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Einwände oder Änderungen sind von den Präsidiumsmitgliedern binnen weiterer 2 Wochen dem Geschäftsführer mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - (1) die Wahl des Präsidenten
 - (2) die Wahl von zwei Vizepräsidenten
 - (3) die Wahl des Schatzmeisters
 - (4) Geschäfts- und Kassenbericht
 - (5) Bestellung von zwei Kassenprüfern für 3 Jahre
 - (6) Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers
 - (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 - (1) Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums (mit Ausnahme des Ausschlusses nach § 3 Abs. 8).
 - (2) Satzungsänderungen
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar:

- a) auf Antrag von 1/3 der Mitgliederstimmen und Angabe des Grundes an das Präsidium.
 - b) von dem Präsidium selbst.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, tritt sie 14 Tage später nach erneuter Einladung wieder zusammen und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
 - 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl von Präsidium und Schatzmeister erfolgen, ausgenommen § 6 Ziff. 4 und § 7 Ziff. 3 geheim. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Stimmen geheim abgestimmt werden soll.
 - 7) Die Vertretung eines Mitglieds ist nur möglich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an einen leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens.

§ 6 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium des Verbandes besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister sowie
 - den Vorsitzenden der Facharbeitskreise Vertrieb, Marketing, Qualität & Kundendienst, Betriebswirtschaft & Informatik.
- 2) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Präsidiums dessen Mitglied sein (§ 11 Ziff. 5).
- 3) Das Präsidium kann bei Bedarf Mitglieder kooptieren.
- 4) Präsident, zwei Vizepräsidenten und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sitz und Anschrift des Präsidiums ist die Geschäftsstelle des Verbandes.
- 5) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) Leitung des Verbandes
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Renault dem Hersteller/Importeur
 - c) Einstellung des Geschäftsführers und Abschluss des Dienstvertrages
 - d) Weisung an den Geschäftsführer und Überwachung seiner Tätigkeit.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums können den eingetragenen Verein gemeinsam vertreten.
- 8) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen. Er vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, tritt ein Vizepräsident mit gleichen Rechten und Pflichten an seine Stelle oder im Verhinderungsfalle ein anderes Präsidiumsmitglied.
- 9) Ein Mitglied des Präsidiums kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall werden seine Aufgaben bis zur nächsten Wahl durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder übernommen.
- 10) Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Finanzwesen des Verbandes.
- 2) Der Schatzmeister ist Mitglied des Präsidiums.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Schatzmeister mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist ehrenamtlich.

§ 8 Regionalversammlungen

- 1) In den einzelnen Regionen findet mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft mit den Mitgliedern statt. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch das Präsidium mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben allen Mitgliedern bekannt gegeben. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 18 Tage vor der Zusammenkunft beim Präsidium einreichen. Die Regionen entsprechen den jeweiligen Gebietseinteilungen (sogenannte Vertriebsdirektionen) von Renault Deutschland

AG. Eine Zusammenlegung einzelner Gebietsversammlungen ist zulässig. In den Gebietsversammlungen finden die Wahlen für die Facharbeitskreise statt.

- 2) Alle Facharbeitskreise sollten mindestens einmal jährlich mit dem Präsidium zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen kommen.

§ 9 Facharbeitskreise

- 1) Der Verband richtet Facharbeitskreise ein, die aus Vertretern der jeweiligen Regionen/Vertriebsdirektionen bestehen. Die Anzahl der jeweiligen Vertreter wird von dem Präsidium festgelegt.

Es werden folgende Facharbeitskreise eingerichtet:

- (1) Arbeitskreis Vertrieb
- (2) Arbeitskreis Marketing
- (3) Arbeitskreis Qualität & Kundendienst
- (4) Arbeitskreis Betriebswirtschaft & Informatik
- (5) Arbeitskreis Servicebetriebe

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Arbeitskreise und/oder Fachgruppen einrichten.

- 2) Die Vertreter der Arbeitskreise Vertrieb, Marketing, Qualität & Kundendienst sowie Betriebswirtschaft & Informatik setzen sich aus der Gruppe der Haupthändler, Vertragshändler und/oder Händler zusammen und werden von diesen auf der Regionalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese gewählten Vertreter wählen Ihrerseits mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl die Vorsitzenden der Arbeitskreise, wobei der Vorsitzende eines Arbeitskreises zugleich gewählter Vertreter dieses Arbeitskreises sein muss. Die Vorsitzenden dieser Facharbeitskreise sind zugleich Mitglieder des Präsidiums.

Die Vertreter des Arbeitskreises Servicebetriebe werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von den Servicebetrieben in der jeweiligen Regionalversammlung gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter wird von dem Präsidium festgelegt.

Die gewählten Vertreter des Facharbeitskreises Servicebetriebe wählen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl ihren Vorsitzenden.

- 3) Die Vertreter der Facharbeitskreise einschließlich ihrer Vorsitzenden werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Tätigkeit der Vertreter der Facharbeitskreise ist ehrenamtlich.

§ 10 Fachgruppe Nutzfahrzeuge/LKW

Zur Vertretung der Renault LKW-Betriebe wird innerhalb des Verbandes eine Fachgruppe eingerichtet. Die Mitglieder dieser Fachgruppe organisieren ihre Arbeit selbständig. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsführung des Verbandes

- 1) Die Geschäfte des Verbandes führt der hauptberufliche Geschäftsführer.
- 2) Über die Person entscheidet das Präsidium.
- 3) Der Geschäftsführer erhält seine Weisungen vom Präsidium. Für diese Aufgaben gilt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf mit weiteren Mitarbeitern besetzt werden.
- 5) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Präsidiums Präsidiumsmitglied werden.
- 6) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Verbandes teil. Er ist stimmberechtigt, mit Ausnahme von Entscheidungen über seine Person und sein Beschäftigungsverhältnis.
- 7) Der Geschäftsführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitgliederstimmen anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtstimmzahl mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 3) Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt das geschäftsführende Präsidium mit der Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Verbandes im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.